

# SATZUNG

*Anglerverein Karpfen e.V.*





# SATZUNG

---

1. **Name, Sitz und Geschäftsjahr**
2. **Zweck und Aufgaben des Vereins**
3. **Gemeinnützigkeit**
4. **Aufnahme von Mitgliedern**
5. **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
6. **Ende der Mitgliedschaft**
7. **Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder**
8. **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
9. **Organe des Vereins**
10. **Der Vorstand**
11. **Mitgliederversammlung**
12. **Kassenprüfer**
13. **Auflösung des Vereins**
14. **Der Ehrenrat**
15. **Satzungsänderung**
16. **Anlage Schlichtungs- und Ehrenratsordnung**



## **§1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen **Anglerverein Karpfen e.V**

Er ist unter der Vereinsregisternummer 340 beim Amtsgericht in Kiel eingetragen.

Seinen Sitz hat er in 24558 Henstedt-Ulzburg.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

I. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern, sowie die landschaftlichen Gegebenheiten hierfür zu erhalten.

#### II. Zweck des Vereins

1. ist die Förderung des Natur- Umwelt- und Tierschutzes und des Angelsports
2. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes des VDSF.
3. Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.

#### III. Aufgaben des Vereins:

1. Er fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum "Gewässer" auch durch Unterstützung Dritter hierbei.
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der Entspannung und Erholung seiner Mitglieder. Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, welche einer Verwirklichung der Satzungszwecke förderlich sind.
3. Förderung der Vereinsjugend
4. Beratung der Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes



## § 3

### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann werden, wer das 11. Lebensjahr vollendet hat.
2. Voraussetzung für die Aufnahme ist der Besitz des Bundesfischereischein, der auch als Nachweis für die absolvierte Sportfischerprüfung gilt.
3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
4. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Übergabe des Sportfischerpasses durch den Verein.
6. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
7. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
8. Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem Jugendwart und dessen Stellvertreter. Sie werden von den Jugendlichen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und in der Jahreshauptversammlung des Vereins durch die Mitglieder bestätigt.
9. Die Jugendgruppe ist mit allen Rechten und Pflichten mit Ausnahme des Wahlrechts in der Mitgliederversammlung gleichberechtigt in das Vereinsleben integriert
10. Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.



## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Vereinsordnung, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Vereinsordnung auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
  - b. sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
  - c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
  - d. im Rahmen des Arbeitsdienstes mindestens die in der Vereinsordnung festgelegten Arbeitstage pro Jahr für die Hege und Pflege der Gewässer und zur Erhaltung und Verbesserung von Vereinseinrichtungen aufzubringen. Für nicht erbrachte Arbeitsleistungen wird ein von der Mitgliederversammlung beschlossener Betrag pro Fehltag erhoben. Die Befreiung vom Arbeitsdienst für einen bestimmten Personenkreis ist in der Vereinsordnung festgelegt.
  - e. umgehend Änderungen der persönlichen Anschrift, der Konto-Nr. und der eMail-Adresse mitzuteilen.Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt sind.

### 3. Beitragspflichten

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
  - einmalige Aufnahmegebühr
  - ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
  - Entgelt für nicht geleisteten Arbeitsdienst
- c. Die Höhe der Beiträge, die Anzahl der Arbeitstage bzw. Arbeitsstunden und das Entgelt für nicht geleisteten Arbeitsdienst bestimmt nach Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- d. Beitragsleistungen werden über Einzugsermächtigungen per Lastschriftverfahren bis spätestens Ende März e.J. vom Konto abgerufen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Kosten vom Mitglied zu tragen.
- e. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- f. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.



- g. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten gegenüber dem Verein.
- h. Minderjährige Mitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres ab dem darauffolgenden Jahr automatisch als Erwachsene Mitglieder weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt.
- i. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren trägt das Mitglied.
- j. Beiträge, zu denen Mitglieder nach dieser Satzung verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

## §6

### Ende der Mitgliedschaft

#### I. Die Mitgliedschaft endet:

- 1. Durch Tod
- 2. Durch Austritt.

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er muss bis zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

#### 3. Durch Ausschluss.

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
- b. wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
- c. wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
- d. wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- e. wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
- f. wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
- g. Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Gesinnung und Haltung.

I. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss Vorher rechtliches Gehör gewährt werden.

Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Ehrenrates möglich.

II. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.

V. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.



## §7

### Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung auf

- a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung),
- b. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern
- c. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung des Ehrenrates möglich.

## § 8

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## § 9

### Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für 4 Jahre gewählt und besteht aus:

Geschäftsführendem Vorstand

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Schriftführer
4. Schatzmeister
5. 1. Gewässerwart
6. 1. Jugendwart

Erweiterter Vorstand:

- a. Sportwart(e)
- b. weitere Gewässerwarte
- c. Fischereiaufseher
- d. weiterer Jugendwart(e)
- e. Festausschuss

1. Der geschäftsführende Vorstand wird nicht geschlossen in einem Jahr gewählt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.



4. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., bei seiner Verhinderung, durch den 2. Vorsitzenden einberufen.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt schriftlich entweder per eMail oder per Postzustellung an die letzten, von den Mitgliedern angegebenen Adressen.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
  - a. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
  - b. Entlastung des Vorstandes,
  - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
  - e. Satzungsänderung
  - f. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt.
5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.
6. Im Herbst e.J. wird eine Herbstversammlung durchgeführt. In ihr wird über erforderliche Maßnahmen, wie z.B. Besatz, besondere Hegemaßnahmen und über weitere Vereinsbelange informiert und diskutiert.  
Eingeladen wird nach Punkt 1.



## § 11

### Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer.

Diese dürfen kein

anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 12

### Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, an den Tierschutz Westerwohld e.V., Kirchweg 124E, 24558 Henstedt-Ulzburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

## § 13

### Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Beisitzern und 2 Ersatzbeisitzern.

Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für

4 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

1. In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem bzw. mehreren Mitgliedern des Vereins dazu aufgerufen wird.
2. Aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins, auf Antrag des Vorstandes oder einem bzw. mehreren Mitgliedern, ein Ehrenratsverfahren durchzuführen.



## § 14

### Satzungsänderung

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Stand 09.11.2011



## Anlage

### **Schlichtungs- und Ehrenratsordnung**

1. Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Falle der gütlichen Beilegung ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben. Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Vorstandes anrufen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
2. Der Ehrenrat wird gemäß der Satzung (§13) tätig. Er kann die in §7 der Satzung vorgesehenen Entscheidungen des Gesamtvorstandes bestätigen, abändern oder aufheben.
3. Ein Mitglied des Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass keine frühere Antragstellung möglich war.  
Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit.  
Im Verhinderungsfall oder in einem genehmigten Ablehnungsfall wird das Verfahren von den jeweiligen Stellvertretern durchgeführt.
4. Der Vorsitzende des Ehrenratsverfahrens gibt dem Beschuldigten, dem Kläger, sowie dem Vorstand, von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den oder die Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigung unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstigen Beweismaterials schriftlich zu äußern. Sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist.  
Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenratsverfahrens bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen, oder einen Beisitzer hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten.  
Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein. Auch dem Vereinsvorsitzenden muss eine Mitteilung zugesandt werden, damit dieser selber im Termin erscheinen, oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält. Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.



Die Ladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt und entschieden wird. Dem Beschuldigten ist auf seinen Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

5. Die Verhandlung ist vereinsöffentlich. Alle Beteiligten und Zeugen sind bei Beginn derselben hierauf hinzuweisen.
6. Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der erkennenden Mitglieder des Ehrenrates. Das Urteil ist schriftlich auszufertigen und zu begründen. Die erkennenden Mitglieder des Ehrenrates haben es zu unterzeichnen. Es ist in vierfacher Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben.
7. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss darüber, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt wird, oder in der Vereinsversammlung bekanntgegeben werden soll.  
Die endgültige Entscheidung wird durch den Vorstand vollzogen.

Henstedt-Ulzburg, d. 14.10.2011